

über gestellt, und das neue gegen das alte Flächenmass liquidirt, so wie auch in dem Primärcataster bei jeder veränderten Gebäude- oder Güter-Parzelle auf die neue Beschreibung im Ergänzungsbande hingewiesen.

ad IV. Die Ausführung des ganzen Ergänzungsgeschäfts stand unter der Leitung des königlichen Steuercollegiums, die Aufsicht darüber, so wie über die dabei Angestellten führten zunächst die Oberämter.

Das Geschäft selbst wurde nach Oberamtsbezirken, durch Geometer-abtheilungen von je 10—12 Mann, unter der Aufsicht und Leitung von Obergeometern vollzogen. Die Flächenberechnung nebst Ergänzungs-Band-Anlage führten die Geometer jedesmal den Winter über in dem Stations-Ort des Abtheilungsvorstandes, auf einem besonders dazu eingerichteten Bureau aus.

Die Publikation der Vermessungsergebnisse an die beteiligten Güterbesitzer besorgte derjenige Geometer, welcher das Ergänzungsgeschäft ausgeführt hatte.

ad V. Die Belohnung der mit der Erhebung der Veränderungen beauftragt gewesenen Geschäftsmänner, so wie der Geometer wurde von der Catasterkasse übernommen, und zwar erhielten beide Taggelder:

- |                                  |   |                              |              |                               |             |
|----------------------------------|---|------------------------------|--------------|-------------------------------|-------------|
| a) erstere täglich               | 2 fl.   |                              |              |                               |             |
| b) die Geometer                  | <table border="0"> <tr> <td>{ für Arbeiten auf dem Felde</td> <td>2 fl. 30 kr.</td> </tr> <tr> <td>{ für Arbeiten auf dem Zimmer</td> <td>2 fl. — kr.</td> </tr> </table> | { für Arbeiten auf dem Felde | 2 fl. 30 kr. | { für Arbeiten auf dem Zimmer | 2 fl. — kr. |
| { für Arbeiten auf dem Felde     | 2 fl. 30 kr.  |                              |              |                               |             |
| { für Arbeiten auf dem Zimmer    | 2 fl. — kr.   |                              |              |                               |             |
| c) die Messgehülfen der Geometer | — fl. 30 kr.  |                              |              |                               |             |

Ausser dem Taggelde hatte der Geometer, wenn er in den ihm angewiesenen Bezirk reiste, oder wenn er von einem Oberamtsbezirk in den andern versetzt wurde, eine Reisekosten-Entschädigung von 30 kr. per Stunde.

Die Flurkartenergänzung dauerte von 1841 bis 1850.

### §. 109.

#### **Kosten der Landesvermessung und Herstellung der Primärcataster.**

Die auf die Landesvermessung vom Jahr 1818 bis zum Schluss der Flurkartenergänzung im Jahr 1850 verwendeten Kosten theilen sich in sechs Hauptabtheilungen: A) Triangulirung, B) Parzellarvermessung, C) Flächenberechnung, D) Lithographie, E) Herstellung der Cataster, F) Flurkartenergänzung.

A) Die Kosten der Triangulirung berechnen sich aus den Kosten:

der Basismessung, Haupt- und Secundärtriangulirung, Tertiärtriangulirung, Besoldungen, Taggelder, Reisekosten, Instrumente, Signale und Signalsteine, Bureaux, zusammen auf . . . . . 175,622 fl. 39 kr.

und es belauft sich sonach der Durchschnittskosten

a) von 1 Morgen auf . . . . . 1,7 kr.

b) von 1 geogr. □Meile auf 495 fl. 42 kr.

B) Die Kosten der Parzellarvermessung, bestehend:

1) in Diäten und Reisekosten des Vermessungsdirigenten,

2) Besoldung, Taggelder, Reisekosten des Vermessungscommissärs,

3) Taggelder und Reisekosten der Obergeometer,

4) Verdienst der Geometer, und

5) Transportkosten, Bureaukosten, Zeichnungs- und ausserordentliche

Kosten belaufen sich zusammen auf . . . . . 1,207,541 fl. 24 kr.

sonach beträgt

a) der Durchschnittspreis per Morgen . . . . . 11,7 kr.

b) „ „ per Quadratmeile 3408 fl. 18 kr.

C) Die Kosten der Flächenberechnung betragen

1) an Flächen-Berechnungs-Verdienst der Geometer,

2) „ Taggeldern der Obergeometer und Revidenten,

3) Bureaukosten, zusammen . . . . . 414,790 fl. 21 kr.

daher

a) per Morgen . . . . . 4 kr.

b) per Quadratmeile 1170 fl. 42 kr.

Aus A + B + C ergibt sich die Summe . . . . . 1,797,954 fl. 24 kr.

und hievon abgezogen an Ersatzposten für Instrumente etc. 30,905 fl. 53 kr.

lässt die eigentliche Summe der Vermessungskosten von 1,767,048 fl. 31 kr.

und diese gibt den Durchschnittspreis

a) per Morgen zu . . . . . 17,1 kr.

b) per Quadratmeile zu 4987 fl. 36 kr.

D) Die Kosten der lithographischen Anstalt berechnen sich aus:

1) Besoldungen,

2) Taggeldern der Lithographen, Revisoren,

3) Verdienst der Steinschleifer,

4) Taggeldern der Drucker,

5) Tag- und Fuhrlohnen,

6) Instrumenten und Maschinen;  
 7) Zeichnungskosten etc. zu . . . . . 360,548 fl. 53 kr.  
 was einen Durchschnittskosten macht

a) per Morgen . . . . . 3,5 kr.  
 b) per Quadratmeile 1017 fl. 39 kr.

E) Die Kosten für die Herstellung, Publikation und Rectifikation nebst Ausfolge der Cataster betragen in

1) Besoldungen,  
 2) Bureaukosten,  
 3) Reisekosten der Publikationscommissäre und Geometer,  
 4) Taggeldern der Steuercommissäre und Geometer,  
 5) Transportkosten und  
 6) ausserordentliche Kosten, zusammen . 980,567 fl. 59 kr.

folglich im Durchschnitt

a) per Morgen . . . . . 9,5 kr.  
 b) per Quadratmeile 2767 fl. 42 kr.

F) Die Kosten für die Ergänzung der Flurkarten und Primärcataster berechnen sich aus: Besoldungen, Diäten, Taggeldern, Reisekosten, Bureaukosten, Transportkosten, Ergänzungskarten, Signalkosten etc. zu . . . . . 711,657 fl. 47 kr.

Berechnet man diesen Kosten auf das ganze Land, so kommen

a) auf den Morgen . . . . . 6,9 kr.  
 b) auf die Quadratmeile . 2008 fl. 42 kr.

Gesamtkosten.

Endlich ergibt sich aus A bis F der Gesamtkosten für die Vermessung und das Cataster zu . . . 3,819,823 fl. 10 kr.  
 und folglich diese Summe einen Kosten

a) auf den Morgen von . . . . . 37,3 kr.  
 b) auf die geogr. Quadratmeile von 10,781 fl. 24 kr.

## §. 110.

**Die Erhaltung und Fortführung der Primärcataster und Flurkarten** hat ihre Vorschriften in der technischen Anweisung,<sup>1</sup> welche sich auf die Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen

<sup>1</sup> Des k. Steuercollegiums vom 13. Januar 1841.